

# RS Vwgh 1998/10/28 97/14/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §216;

BAO §224;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/17/0062 E 15. April 1988 VwSlg 6308 F/1988 RS 1

### Stammrechtssatz

Im Verfahren über einen Antrag auf Abrechnungsbescheid darf nicht mehr die Rechtmäßigkeit einer Abgabefestsetzung geprüft werden. Das Abrechnungsbescheidverfahren hat sich vielmehr lediglich damit zu befassen, ob die Anlastungen der Abgabefestsetzung und die entsprechenden Gutschriften in der

kassenmäßigen Gebarung ihren richtigen Ausdruck gefunden haben. Die Bestimmungen über den Abrechnungsbescheid dürfen und können daher nicht dazu dienen, das Ergebnis rechtskräftiger Abgabefestsetzungen durch Nachholung von Vorbringen, deren rechtszeitige Geltendmachung versäumt worden war, zu umgehen. Dies gilt auch für den Fall eines Haftungsbescheides.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140160.X03

### Im RIS seit

19.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

04.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)